

**Satzung
der Stadt Flensburg
über das besondere Vorkaufsrecht
gem. § 25 des Baugesetzbuches (BauGB)
für den Bereich
„Grünzug Westliche Höhe“**

Aufgrund des § 25 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) und des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11.11.1977 (GVOBl. Schl.-H., Seite 410), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.12.1986 (GVOBl. Schl.-H. 1987, S. 2) wird nach Beschlußfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Flensburg vom 08.03.1990 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Der heutige „Christiansen-Park“ ist ein Restteil einer ausgedehnten früheren Gartenanlage, welche der Kaufmann Peter Clausen Stuhr in der Mitte des 18. Jahrhunderts angelegt hatte. Der Park ist ein wichtiger Bestandteil der Grünflächen auf der westlichen Höhe und im Zusammenhang mit den benachbarten Flächen des alten und neuen (Mühlen)-Friedhofes, dem Stadtpark und dem Museumsberg zu sehen. Die Ratsversammlung hat am 14.09.1989 beschlossen, diese innerstädtische Grünverbindung als „Grünzug Westliche Höhe“ in den Flächennutzungsplan aufzunehmen und für den Bereich des „Christiansen-Parks“ den Bebauungsplan Nr. 193 aufzustellen. Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich entsprechend den Zielsetzungen der Stadt zu sichern, wird für dieses Gebiet die nachfolgende Satzung über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 BauGB erlassen.

§ 1

Der Stadt Flensburg steht in dem in § 2 bezeichneten Gebiet (Geltungsbereich dieser Satzung) ein Vorkaufsrecht an Grundstücken gemäß § 25 BauGB zu.

§ 2

Der Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus dem in der Anlage beigefügten Plan, welcher Bestandteil der Satzung ist.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Flensburg
Der Magistrat
Flensburg, den 22.03.1990

(L.S.)

- Dielewicz –
Oberbürgermeister